



Marktgemeinde Metnitz
9363 Metnitz, Marktplatz 4
Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 004–1/2024–19

Sitzungsprotokoll
über die
19. Sitzung des Gemeinderates
am 16.12.2024
im Marktgemeindeamt Metnitz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:26 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender	:	Peter GRABNER
Die Vizebürgermeister	:	Lorenz PRIELER Herbert GURMANN
Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes	:	Emanuel ENGL
Mitglieder des Gemeinderates	:	Heinz KOGLER Andreas LEITNER Alfred FÜHRER Margit BERGNER Ing. Ingo Günther AUER Nicole LAMEREINER Hans-Holger KOLLMANN Patrick EBNER Matthias FRITZ
Ersatzmitglieder des Gemeinderates	:	Manuel SCHRITTESSER Sebastian RIEGLER
Entschuldigt	:	MMag ^a . Barbara KOGLER Sonja GUCHER
Unentschuldigt	:	Heinz GEIER
Weiters anwesend	:	Mag ^a . Gerhild TAFERNER Christoph FELSBERGER (als Auskunftsperson zu TOP 5 bis 9)

Die Zustellnachweise über die Einladung sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates liegen vor. Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, anwesend hiervon sind 15, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1) Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2024
- 2) Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 11.12.2024
- 3) Stellenplan der Gemeinde Metnitz 2025, Verordnung; Beschlussfassung
- 4) IKZ Bonus 2025, Mittelverwendung; Beschlussfassung
- 5) Voranschlag 2025; Beschlussfassung
- 6) Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2025 bis 2029; Beschlussfassung
- 7) Bauhof der Marktgemeinde Metnitz, Festsetzung der Verrechnungsstunden für Arbeiter und Kommunalfahrzeuge für das Finanzjahr 2025; Beschlussfassung
- 8) Freizeitbad Metnitz, Wirtschaftsplan für das Finanzjahr 2025; Beschlussfassung
- 9) Aufnahme eines Kassenkredites für den laufenden Bedarf im Finanzjahr 2025; Beschlussfassung
- 10) Abfallgebührenverordnung; Beschlussfassung
- 11) Auflassung und Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut (Bereich Feistritzbachbrücke), Erlassung einer Verordnung; Beschlussfassung
- 12) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der KELAG; Beschlussfassung
- 13) Übernahme Haftung der Verbandsgemeinden für Darlehensaufnahmen durch den Schulgemeindevorband; Beschlussfassung

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der **Bürgermeister** eröffnet zur festgesetzten Stunde die 19. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sowie die Amtsleiterin Frau Mag^a Gerhild Taferner als Schriftführerin und den Finanzverwalter Herrn Christoph Felsberger als Auskunftsperson zu den TOP 5 bis 9.

Des Weiteren stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Vollständigkeit sämtlicher Zustellnachweise fest.

Die Sitzung ist beschlussfähig!
Gegen die Tagesordnung wurde kein Einwand erhoben!

Fragestunde

Für die laut **§ 46 der K-AGO** vorgesehene Fragestunde sind **keine schriftlichen Anfragen** eingebracht worden und kann daher die Fragestunde entfallen.

1.	Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.12.2024
-----------	---

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Herrn Heinz KOGLER und Herrn Matthias FRITZ zu bestellen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

2.	Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 11.12.2024
-----------	--

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Herr GR Hans-Holger Kollmann als gewählter Berichterstatter über die am 11.12.2024 stattgefundene Prüfung wie folgt:

Prüfbericht:

Die am 11.12.2024 stattgefundene Prüfung umfasste folgende Tagesordnung:

- 1.) Prüfung der Gemeindekasse (Beleg- und Bestandsprüfung)
- 2.) Zwischenstand der Gebarung
- 3.) Überprüfung Vorentwurf Festhalle

Die über die gegenständliche Prüfungssitzung verfasste Niederschrift wurde von Herrn GR Hans-Holger Kollmann **vollinhaltlich** verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu TOP 1): Im abgehandelten Prüfungszeitraum vom 09.10.2024 bis 11.12.2024 wurden sämtliche

<i>Lieferantenrechnungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>921</i>	<i>bis</i>	<i>1114</i>
<i>Belege Raika St. Veit 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>3202</i>	<i>bis</i>	<i>3725</i>
<i>Belege Volksbank 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>214</i>	<i>bis</i>	<i>256</i>
<i>Belege Raika Friesach 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>60</i>	<i>bis</i>	<i>69</i>
<i>Barbelege 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>73</i>	<i>bis</i>	<i>89</i>
<i>Ausgangsrechnungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>229</i>	<i>bis</i>	<i>262</i>
<i>Umbuchungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>19</i>	<i>bis</i>	<i>30</i>
<i>Metnitzer Journal 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>355</i>	<i>bis</i>	<i>389</i>

vollständig und lückenlos überprüft und ergab keine Beanstandungen. Der Kassenistbestand stimmt mit dem Kassensollbestand überein. Die Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Zu TOP 2): Die Haushaltsüberwachungsliste vom 11.12.2024 wurde von den Ausschussmitgliedern geprüft und ergab keine Beanstandungen.

Zu TOP 3): Die Beauftragung der Leistung wurde am 09.04.2024 im Gemeindevorstand beschlossen. Alle geleisteten Stundenaufzeichnungen wurden

jedoch vor dem Beschlussdatum geleistet. Kollmann: Die Unterlagen entsprechen nicht den Anforderungen.

Nach einem Dank des Bürgermeisters für die durchgeführte Prüfungstätigkeit wird der Bericht des Kontrollausschusses vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

3. Stellenplan der Gemeinde Metnitz 2025, Verordnung

Der Vorsitzende erläutert den Stellenplanentwurf 2025. Der vorliegende Entwurf wurde vom Gemeindeservicezentrum am 07.10.2024 geprüft und von der Gemeinderevision am 09.12.2024, Zahl: 03–SV56–VO–79825/2024–2, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Ohne weitere Fragen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

die Stellenplanverordnung für das Finanzjahr 2025 in der vorliegenden Fassung (lt. *Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*) zu genehmigen.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen!

4. IKZ Bonus 2025, Mittelverwendung

Der Vorsitzende berichtet, dass lt. Schreiben von Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 18.10.2023, Zahl: 03–ALL–58/21–2023, bis zu € 50.000,00 pro Jahr und Gemeinde zusätzlich als IKZ Bonus lukriert werden können. Nunmehr kann der IKZ Bonus auch zur Finanzierung der Gemeindeverbände verwendet werden. Aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 12.12.2024 stellt der Vorsitzende den

A n t r a g,

den IKZ Bonus für das Jahr 2025 in Höhe von € 50.000,00 für den Schulgemeindeverband zu verwenden.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

5. Voranschlag 2025

Der Vorsitzende berichtet, dass der Voranschlag 2025 mit allen erforderlichen Beilagen erstellt wurde. Der vorliegende Entwurf wurde von der Aufsichtsbehörde im

Rahmen der Budgetvorprüfung begutachtet, mit den durchschnittlichen „Kärnten–Kennzahlen“ abgeglichen und auch genehmigt.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert der Finanzverwalter detailliert und ausführlich den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2025. Das vorliegende Budget 2025 lässt keine besonderen Wünsche mehr zu und sei lediglich nur mehr die laufende Verwaltung/Erhaltung möglich. Ein permanenter Anstieg der Gemeindeausgaben (Verwaltungsgemeinschaft, Beiträge Pensionsfonds Beamte, Mitfinanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen, Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten, Sozialhilfe, Landesumlage, etc.) bedeuten eine schwere finanzielle Belastung für das Gemeindebudget.

Im Übrigen verweist der Vorsitzende auf die mit der Sitzungseinladung übermittelten Voranschlagsunterlagen als pdf-Datei.

Nach Abschluss der allgemeinen Beratungen und Informationen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

den Voranschlag für das Finanzjahr 2025 wie folgt zu beschließen und die nachstehende Verordnung zu erlassen (lt. *Anlage 2 zur Sitzungsniederschrift*):

Verordnung **(Entwurf)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 16. Dezember 2024, Zl. 004–1/2024–19, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.566.200,00
Aufwendungen:	€ 4.537.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 28.300,00
--	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.413.600,00
Auszahlungen:	€ 4.548.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -135.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 719.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Peter Grabner)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

6. Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2025 bis 2029

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert der Finanzverwalter den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2025 bis 2029.

Nach Abschluss der allgemeinen Beratungen und Informationen stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2025 bis 2029 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen. (lt. Anlage 3 zur Sitzungsniederschrift)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

7.	Bauhof der Marktgemeinde Metnitz, Festsetzung der Verrechnungsstunden für Arbeiter und Kommunalfahrzeuge für das Finanzjahr 2025
-----------	---

Nach einem Kurzbericht des Finanzverwalters stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 12.12.2024) den

A n t r a g,

die Verrechnungsstunden für den Bauhof 2025 wie folgt festzusetzen (lt. Anlage 4 zur Sitzungsniederschrift):

1.) für Arbeiter	€	50,00
2.) für Kommunalfahrzeuge	€	90,00

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

8.	Freizeitbad Metnitz, Wirtschaftsplan für das Finanzjahr 2025
-----------	---

Der Vorsitzende erläutert, dass für die Abgangsdeckung beim Freizeitbad Metnitz im Finanzjahr 2025 rund € 42.200,00 notwendig sein werden bzw. in dieser Höhe budgetäre Vorsorge getroffen wurde.

Nach Abschluss der Erklärungen und ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

den Wirtschaftsplan für das Freizeitbad für das Finanzjahr 2025 wie folgt (lt. Anlage 5 zur Sitzungsniederschrift) zu beschließen:

Erträge	€	14.100,00
Aufwendungen	€	56.300,00
Abgangsdeckung	€	42.200,00

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

9.	Aufnahme eines Kassenkredites für den laufenden Bedarf im Finanzjahr 2025
-----------	--

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen hat, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahrs nicht übersteigen. (§ 37 K–GHG, LGBl. 80/2019 i.d.g.F.)

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung 12.12.2024) den

A n t r a g,

im Finanzjahr 2025 bei Bedarf, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Gemeinde, einen Kassenkredit bis zu einer Höhe von maximal

€ 719.000,00

bei der Raiffeisenbank Friesach–Metnitztal in Anspruch zu nehmen (lt. *Anlage 6 zur Sitzungsniederschrift*).

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

10.	Abfallgebührenverordnung
------------	---------------------------------

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die zu behandelnde Abfallgebührenverordnung. Ursprünglich war angedacht, für den Sperrmüll lose € 25,00/m³ einzuheben. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 12.12.2024 jedoch einstimmig auf einen Preis für den Sperrmüll lose in Höhe von € 20,00/m³ ausgesprochen. Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom _____ Zl. 8520-1/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der

Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 11.10.1994, Zahl: 813-0/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter oder der gemeldeten Haushalte mit dem Gebührensatz. Die jeweils größere Zahl der aufgestellten Müllbehälter oder gemeldeten Haushalte wird für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	<i>im Abholbereich</i>	<i>Euro</i>	<i>60,00 je aufgestellten Müllbehälter oder gemeldeten Haushalte</i>
b)	<i>im Sonderbereich</i>	<i>Euro</i>	<i>60,00 je aufgestellten Müllbehälter oder gemeldeten Haushalte</i>

§ 3 Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

<i>je 120 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>6,50</i>
<i>je 240 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>13,00</i>
<i>je 360 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>20,00</i>
<i>je 1100 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>60,00</i>
<i>je 60 l Müllsack</i>	<i>Euro</i>	<i>13,00</i>
<i>je m³ Sperrmüll / lose</i>	<i>Euro</i>	<i>20,00</i>
<i>je m³ Bauschutt / lose</i>	<i>Euro</i>	<i>50,00</i>

b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

<i>je 120 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>6,00</i>
<i>je 240 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>12,00</i>
<i>je 360 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>18,00</i>
<i>je 1100 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>55,00</i>
<i>je 60 l Müllsack</i>	<i>Euro</i>	<i>13,00</i>
<i>je m³ Müll / lose</i>	<i>Euro</i>	<i>20,00</i>
<i>je m³ Bauschutt / lose</i>	<i>Euro</i>	<i>50,00</i>

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr ausgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

(3) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr hat jährlich am 30.06. zu erfolgen.

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 23.04.2015, Zahl: 8520-1/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 7 zur Sitzungsniederschrift genommen!

11.	Auflassung und Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut (Bereich Feistritzbachbrücke), Erlassung einer Verordnung
------------	--

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die zu behandelnde Auflassung und Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut. Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 16.12.2024, Zl: 004-1/2024-19, mit welcher die in der Vermessungsurkunde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung 9 V, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.09.2024, Zahl: 09-L-062026/9-2021-U ausgewiesenen Teilflächen der EZ 417, KG 74301 Feistritz, öffentliches Gut, kosten- und lastenfrei übernommen bzw. abgeschrieben werden.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG 2017) LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt geändert LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Lieg.Teil.G.), BGBl. Nr. 3/1930 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 190/2013 und den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Gemäß der gegenständlichen Vermessungsurkunde wird das Trennstück 7 aus der EZ 417, KG 74301 Feistritz im Ausmaß von 30 m² als öffentliches Gut aufgelassen und der Liegenschaft EZ 383 der KG 74301 Feistritz, kosten und lastenfrei, zugeführt und der Gemeingebrauch aufgehoben.

§ 2

Weiters werden das Trennstück 4 im Ausmaß von 6 m² und das Trennstück 6 im Ausmaß von 25 m² von der EZ 316, KG 74301 Feistritz lt. gegenständlicher Vermessungsurkunde in das öffentliche Gut EZ 417, KG 74301 Feistritz, kosten und lastenfrei übernommen und dem Gemeingebrauch zugeführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Grabner Peter

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 8 zur Sitzungsniederschrift genommen!

12. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der KELAG

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Metnitz mit der KELAG eine Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft abschließen sollte. Diese Kooperation bezweckt das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen, insbesondere für die Zukunft der Energie um diese nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Die bereits im Entwurf vorliegende Kooperationsvereinbarung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

dass die Gemeinde Metnitz, vertreten durch den Bürgermeister Peter Grabner, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, eine Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft abschließt.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

13. Übernahme Haftung der Verbandsgemeinden für Darlehensaufnahmen durch den Schulgemeindevorstand

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Finanzierung des Bauprojektes BZ Straßburg die Aufnahme eines Darlehens notwendig ist und wird dieses über die Immobilienverwaltung Schulgemeindevorstand St.Veit/Glan KG aufgenommen. Aufgrund der Situation am Finanzmarkt wird von den Kreditinstituten nun jedoch eine Bürge- und Zahlerhaftung bei Aufnahme gefordert. Lt. Gesellschaftsvertrag haftet der Schulgemeindevorstand St.Veit/Glan für das aufgenommene Kapital. Eine Haftung des Verbandes ist gemäß Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung (K – GHV 2019) von den einzelnen Verbandsgemeinden zu beschließen und in den jeweiligen Haftungsnachweisen auszuweisen. Somit müsste die Verbandsgemeinde Metnitz die Übernahme einer Haftung in Höhe von ca. € 26.500,00 für die Darlehensaufnahme durch den Schulgemeindevorstand beschließen.

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 12.12.2024) den

A n t r a g,

dass die Verbandsgemeinde Metnitz die Übernahme einer Haftung in Höhe von ca. € 26.500,00 für die Darlehensaufnahme durch den Schulgemeindevorstand beschließt.

Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:26 Uhr.

Dieses aus 13 Seiten und 8 Anlagen bestehende Protokoll wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Metnitz, am

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)